

Unterrichtung

Hannover, den 14.03.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Rückübertragung entbehrllicher Grundstücke der Stiftungshochschulen - das Land hat nichts zu verschenken

Beschluss des Landtages vom 25.09.2024 - Drs. 19/5408 Nr. 25 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stellt fest, dass zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesrechnungshof unterschiedliche Auffassungen zum rechtlichen Schicksal der Grundstücke bestehen, die den Stiftungshochschulen anlässlich ihrer Errichtung für den Hochschulbetrieb zu Eigentum übertragen wurden und die sie später dauerhaft nicht mehr benötigen.

Der Ausschuss ersucht die Landesregierung, im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes zu prüfen, ob es rechtlich geboten und sinnvoll ist, künftig eine Regelung im Hochschulgesetz vorzusehen, wonach dauerhaft nicht mehr benötigte Grundstücke wieder dem Landesvermögen zugeführt werden sollten.

Unabhängig von der nächsten Hochschulgesetznovelle bittet der Ausschuss die Landesregierung um Auskunft, ob sie den Stiftungshochschulen für die Unterhaltung dauerhaft nicht mehr benötigter Liegenschaften Landesmittel gewährt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.3.2025 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 14.03.2025

Der Ausschuss hat die Landesregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes um Prüfung ersucht, ob es rechtlich geboten und sinnvoll ist, künftig eine Regelung im Hochschulgesetz vorzusehen, wonach dauerhaft nicht mehr benötigte Grundstücke wieder dem Landesvermögen zugeführt werden sollten. Die Vorbereitung der Novellierung des Hochschulgesetzes (NHG) ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand der Prüfung ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) allerdings der Auffassung, dass entgegen der Annahme des Landesrechnungshofs (LRH) im NHG in Bezug auf nicht mehr benötigte Liegenschaften der Stiftungshochschulen keine Regelungslücke besteht.

Mit der Überführung einer Hochschule des Landes in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt ein Rechtsträgerwechsel und mit der Errichtung der Stiftung gehen gemäß § 55 Abs. 1 S. 5 NHG das Eigentum an den in der Verordnung aufgeführten Grundstücken und die in der Verordnung aufgeführten dinglichen Rechte unentgeltlich auf die Stiftung über. In § 56 Abs. 1 und Abs. 2 NHG wiederum sind die Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem Grundstockvermögen, also den in der Verordnung zur Errichtung der Stiftung aufgeführten Grundstücken und sonstigen, diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten, klar geregelt: So sind insbesondere nach § 56 Abs. 2 NHG Grundstücke des Grundstockvermögens in ihrem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens oder ihre Belastung mit Grundpfandrechten ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. Die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden.

Auch in der Kommentarliteratur wird keine Regelungslücke gesehen, sondern vielmehr davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Regelungen umfassend sind. So kommentiert etwa Müller-Bromley in Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz, § 55 R. 26-27: „Die Stiftungsverordnung muss gem. § 55 Abs. 1 S. 3 NHG die ‚Zusammensetzung, Verwendung und Verwaltung‘ des Vermögens der Stiftung regeln. Da sich die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens aus gem. § 56 Abs. 2 NHG zu erhaltendem Grundstockvermögen und sonstigem, nicht der Erhaltungspflicht unterliegenden Vermögenswerten aus § 56 Abs. 1 NHG ergibt und die Zusammensetzung nach Immobilien und beweglichen Vermögenswerten in den §§ 55 Abs. 1 S. 4 und 5 sowie § 56 Abs. 7 NHG geregelt ist, bleibt insoweit für eine abstrakte Regelung durch die Stiftungsverordnung kein Raum; zu bestimmen ist in der Verordnung die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens aus konkreten Vermögensgegenständen, insbesondere der Grundstücke und des - seit 2007 möglichen (m. w. N.) - sonstigen Grundstockvermögens. Auch Verwendung und Verwaltung des Vermögens werden mit der Zweckbindung in § 55 Abs. 6 S. 2 und 3 NHG (m. w. N.), der Erhaltungspflicht für das Grundstockvermögen in § 56 Abs. 2 NHG (m. w. N.) und den Regelungen über den Wirtschaftsplan und die Wirtschaftsführung in § 57 bereits gesetzlich eingehend geregelt“.

Zudem regelt § 56 Abs. 3 NHG ausdrücklich, dass die Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgaben u. a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (das durch das Grundstockvermögen und das übrige Stiftungsvermögen gebildet wird) und sonstigen Zuwendungen Dritter finanziert. § 57 Abs. 6 NHG wiederum legt fest, dass sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG angerechnet werden dürfen.

Nach Vorstehendem besteht keine Regelungslücke. Vielmehr ist eine Vermögensverwaltung durch die Stiftung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Dies umfasst auch eine Vermietung von Liegenschaften und entspricht der Zielsetzung in § 55 Abs. 2 NHG, wonach die Stiftung die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhält und fördert und zum Ziel hat, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern. Zu berücksichtigen ist auch die Möglichkeit, dass sich im Laufe der Zeit erweist, dass eine vermietete Liegenschaft wieder durch die Hochschule genutzt werden soll. Daher kann eine Vermietung durch die Stiftung eine sinnvollere, weil flexiblere Lösung sein. Hinzu kommt, dass mit Blick auf volatile Marktsituationen eine Vermietung auch wirtschaftlicher sein kann als ein Verkauf, der nach dem § 56 Abs. 2 NHG ausdrücklich als Möglichkeit der Stiftung vorgesehen ist. Eine gesetzliche Regelung, wonach dauerhaft nicht mehr benötigte Grundstücke wieder dem Landesvermögen zugeführt werden sollten, würde nicht nur dem Stiftungsgedanken widersprechen, sondern letztlich auch nur dazu führen, dass in solchen Fällen immer die gesetzliche Option eines Verkaufs durch die Stiftung realisiert würde. Daher ist es aus Sicht der Landesregierung weder rechtlich geboten, noch sinnvoll, künftig eine Regelung im Hochschulgesetz vorzusehen, wonach dauerhaft nicht mehr benötigte Grundstücke wieder dem Landesvermögen zugeführt werden sollten.

Im Übrigen kann bestätigt werden, dass aus dem von MWK bewirtschafteten Kapitel 0604 bzw. Sondervermögen keine Mittel für Baumaßnahmen an Stiftungshochschulen für Liegenschaften, die von den Stiftungen nicht mehr dauerhaft benötigt werden, gewährt werden.